



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bornhak, Conrad: Die Formen der Angliederung unselbständiger Gebiete

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

irgendwo angeführtes Wort von ihm und hält ihn im übrigen für einen Franzosen. (Was einem deutschen Universitätslehrer nicht passieren sollte!).

Also keine Kultur durch Spekulation, durch Parteiwesen oder staatliche Verordnung! Die Affinität der mitteleuropäischen Kernvölker wird heute stark genug empfunden, daß der deutschen Kultur die Wirkung selbst über den Boden der Nation hinaus nicht fehlen wird. Und vor allem muß Mitteleuropa erst staatlich geschaffen werden. „Erst sein, dann wie sein!“ würde wiederum Lagarde sagen.



## Die Formen der Angliederung unselbständiger Gebiete

Von Professor Dr. Conrad Bornhak



Unsere Schulerinnerungen an römische Geschichte, die sich im wesentlichen der überlieferten römischen Geschichtsschreibung anschließen, gehen ungefähr dahin, daß der römische Stadtstaat sich erst Latium unterwarf, dann in den Samnitenkriegen das übrige Mittel- und Unter-Italien sich untertänig machte, durch den ersten punischen Krieg sich Sizilien, nach diesem die Poebene, Sardinien und Korsika sich angliederte und schließlich nach den beiden anderen großen Halbinseln des Mittelmeeres, nach Afrika und Asien übergriff. So kam denn das geschichtliche Endergebnis heraus, daß die ganze Kulturwelt des Altertums um das Mittelmeerbecken herum der weltbeherrschenden Stadt am Tiberstrom unterworfen war. Die Machtgrenzen Urbis et Orbis waren dieselben geworden.

Demgegenüber hat Mommsen mit Entschiedenheit betont, daß die politische Geschichte Roms in zwei verschiedene Perioden zerfällt. Die erste umfaßt die Einigung der stammverwandten italischen Stämme in einer festen Eidgenossenschaft unter römischer Führung und ist mit den Samnitenkriegen abgeschlossen. Seit dem ersten punischen Kriege greift Rom, durch die bittere Not gedrängt, zur Sicherung des italischen Gebietes über dieses hinaus, erwirbt die Italien umgebenden großen Inseln und die Poebene, damals Italien gegenüber noch fremdstämmiges Gebiet, und im weiteren Verlaufe der Entwicklung die anderen Mittelmeerländer. Diese Unterwerfung des Weltalls ist nicht mehr das Werk einer Stadt, sondern der unter Roms Führung geeinigten italischen Nation.

Es war nicht Eroberungssucht, die Rom dazu trieb, diese fremdartigen Gebiete sich untertan zu machen, sondern die dringendste Notlage, weil sonst Italien selbst aus diesen Gebieten beständigen Angriffen, die italische Eid-

genossenschaft der Vernichtung ausgesetzt gewesen wäre. Der Sicherungszweck forderte die militärische Beherrschung. Das wirtschaftliche Bedürfnis aus dem geschlossenen Binnenmeere der Adria und aus dem durch Karthago geschlossenen tyrrhenischen Meere herauszubekommen, drängte in derselben Richtung. Der italische Bauer, der friedlich seine Scholle bebauen wollte, wurde fürwahr nicht durch Eroberungssucht zu immer neuen Kämpfen getrieben. Aber die italische Eidgenossenschaft mußte aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen über ihre Grenzen hinauswachsen, wenn sie nicht selbst untergehen wollte.

Nimmermehr konnte man aber daran denken, diese unterworfenen Gebiete mit fremdartiger, meist feindseliger Bevölkerung in die festgefügte italische Bundesgenossenschaft aufzunehmen. Nach dem ersten punischen Kriege wurden Sizilien, bald darauf die Poebene, Sardinien und Korsika und schließlich die anderen Mittelmeerländer römische Provinzen.

In der römischen Provinzialverfassung war das Problem gelöst, Länder, die man aus politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen unbedingt beherrschen mußte, in Abhängigkeit zu halten, ohne ihnen doch politische Gleichberechtigung zu gewähren und damit das eigene staatliche Gemeinwesen zu sprengen. Die Provinzialen erfreuten sich meist in freier Munizipalverfassung großer Selbständigkeit, nur in der hohen Politik hatten sie nichts zu sagen. Ihr wirtschaftliches Leben blühte im Anschlusse an die große Weltmacht unter ihrem Schutze und ihrem Frieden. Für das römische Heer stellten sie Hilfstuppen unter römischen Befehlshabern. Die ganze Verwaltung stand unter römischen Statthaltern. Mochten die römischen Landpfleger sich beim Verfall der Aristokratie manche Ausschreitungen zuschulden kommen lassen nach Art eines Verres, so lag das am politischen System des herrschenden Staates, nicht an der Provinzialverfassung. Mit der Kaiserzeit wurde es auch in dieser Beziehung wesentlich besser.

Allmählich bildeten sich in den Provinzen auch stärkere italische Niederlassungen von Handel- und Gewerbetreibenden in den Städten und von italischen Bauern. Das wirkte zurück auf die einheimische Bevölkerung. Sizilien, die Poebene, Sardinien, Korsika, Spanien, Gallien und Dazien wurden bis auf den heutigen Tag, Nord-Afrika wenigstens bis zur arabischen Eroberung von Roms Kultur und Sprache erfüllt. Damit vollzog sich auch die innere Verschmelzung der Provinzialen mit dem herrschenden Staate.

So konnte Caesar den romanisierten Galliern, Ligurern und Venetern der Poebene, Augustus den Bewohnern Siziliens das Bürgerrecht geben. Und endlich konnte Antoninus Caracalla (211 bis 217) allen freien Bewohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verleihen. Aus dem italischen Staate, der sich das Mittelmeerbecken unterworfen, war auch innerlich das Weltreich geworden. Alle Provinzialen fühlten sich jetzt als Römer. Daß heute alle Bewohner der italischen Halbinsel von Sizilien bis zu den Rämmen der Alpen Italiener, daß noch heute Franzosen, Spanier, Portugiesen und Rumänen

Romanen sind und romanische Sprachen reden, ist das Ergebnis der römischen Provinzialverfassung.

Das untergegangene weströmische Reich erneuerte sich mit den Kaiserkrönungen Karls des Großen und Ottos des Großen im fränkischen Reich und im heiligen römischen Reich deutscher Nation. Die Erneuerung war nichts Willkürliches. Denn das neue Germanenreich war vor ähnliche Aufgaben gestellt wie einst das römische, im Interesse der eigenen Sicherheit fremde Nachbarstämme sich zu unterwerfen und mit der eigenen Kultur zu erfüllen. Doch nur äußerlich war die durch die Kaiserkrönungen vermittelte Anknüpfung des neuen Reiches an das römische, alle seine Staatseinrichtungen waren rein germanisch. Das ganze Mittelalter hindurch pflegte man alle Einrichtungen des Staats- und Rechtslebens, auf denen das germanisch-romanische Europa sich fortentwickelte, auf Karl den Großen zurückzuführen, auch wenn sie auf eine noch ältere Zeit zurückgingen. Und in der Tat, eine staatliche Schöpfung geht einzig und allein auf ihn zurück, die Grenzmarken, die man noch im merovingischen Frankenreiche nicht kannte.

Durch die Grenzmarken wurde ein militärisch geschützter Grenzbezirk so weit in das Gebiet fremden Volkstums vorgeschoben, daß das eigentliche Volksland von den verwüstenden kriegerischen Angriffen des Feindes überhaupt nicht betroffen werden konnte. Gleichzeitig wurden die Marken der Besiedelung und dem nationalen Einflusse des dahinterstehenden Volksstammes eröffnet und dadurch allmählich mit den alten Stammländern verschmolzen. Daß man damit zunächst fremdartige Volksstämme zu Untertanen erhielt, erregte kein Bedenken. Lagen doch die Marken außerhalb der alten Stammesherzogtümer, von denen sie nur ausgingen. Was wäre aus Deutschland geworden, wenn man sich aus Bedenken der Nationalität gescheut hätte, die Grenzen über das alte Stammesland hinauszuschieben? Liegt doch ein Drittel des heutigen Deutschland mit seiner Hauptstadt auf altem Slawenboden, und ist doch der führende Staat Deutschlands, Brandenburg-Preußen aus dem Zusammenwachsen von zwei großen Grenzmarken entstanden.

So umzogen Marken das ganze Reich Karls des Großen, am Ebro, gegen die Bretagne, an der Eider, der Elbe, Saale, Naab, Donau und Sponzo. Nach der Teilung des fränkischen Reiches hatte Deutschland hauptsächlich Marken an der Ostgrenze, da von dem schwachen westfränkischen Reich keine Gefahr drohte. Nur an der italienischen Alpengrenze und an den Apenninen entstanden einige neue Markgraffschaften wie Forea, Susa, Tusciem gegen Burgund. Auch die Markgraffschaft Baden, die übrigens bis zum westfälischen Frieden die Reichsgrenze gar nicht berührte, war keine eigentliche Mark, sondern ihre Bezeichnung stammt daher, daß die Zähringer den Titel ihrer verlorenen Mark Verona auf ihre badischen Stammgüter übertrugen.

Nur ein Teil der Marken hat seine Aufgabe erfüllt. Die südöstlichen Marken blieben im allgemeinen innerhalb ihrer alten Grenzen, ja vermochten

zum Teil nicht einmal die große Masse der slovenischen Bevölkerung zu germanisieren, so daß das Deutschtum nur vereinzelt über die Drau vorgebracht ist. Dagegen haben die nordöstlichen Marken und der preußische Orden gerade in dem Jahrhundert nach dem Untergange der Hohenstaufen von 1250 bis 1350 noch ein bedeutendes deutsches Siedelungsgebiet gewonnen, bis sie schließlich, ohne Rückhalt an einem eigenen Nationalstaate auf den geschlossenen polnisch-litauischen Nationalstaat stießen.

Mit dem alten Reiche verfiel auch seine Markenverfassung. Es ging wie in aller menschlichen Entwicklung. Was nicht mehr zunimmt, muß abnehmen. Die „saturierten“ Völker, die nicht mehr Bedürfnis und Kraft in sich fühlen, fremdes Volkstum in sich aufzunehmen und mit der eigenen Kultur zu erfüllen; sind zum Untergange bestimmt. Statt daß das Reich wie einst in seiner Blüte durch neue Marken aus sich herauswuchs, bröckelte es an allen Enden. Die erstarrten Nachbarvölker, die nicht mehr unter die Macht der Reichsgewalt zu beugen waren, eigneten sich ein Grenzgebiet nach dem anderen an. Mit der Unterwerfung Preußens unter Polen und von Metz, Tull und Birten unter Frankreich fing es im sechzehnten Jahrhundert an, der westfälische Frieden brachte die zweite große Teilung, bis schließlich im Untergange des alten Reiches und im Rheinbunde diese Entwicklung ihr Endziel fand.

Zimmerhin hatten die Grenzmarken ihre Aufgabe erfüllt. Sie waren Reichsgebiete wie alle anderen, der gewöhnlichen Landeshoheit unterworfen, wenn die Gebiete der Marken auch an der Ostgrenze des Reiches lagen und namentlich im Südosten noch einen Teil undeutscher Bevölkerung umfaßten. Gerade daß es jetzt gewöhnliches Reichsgebiet war, zeigt wie einst in der römischen Provinzialverfassung die endgültige Lösung des geschichtlich-politischen Problems. Der Fehler bestand nur darin, daß man bei der Schwäche der Reichsgewalt die Markenbildung zu früh abgeschlossen hatte.

Doch nichts zeigt die staatenbildende Kraft des deutschen Volkes in dem Maße, als daß gerade zu dem Zeitpunkte, da das heilige römische Reich deutscher Nation durch den westfälischen Frieden den Todesstoß empfing, sich auf dem alten Slawenboden Ostbriens aus den früheren Marken eine neue Bildung erhob, die dem staatenlos gewordenen Volke in Kämpfen von zwei Jahrhunderten das gab, was es vor allem bedurfte, den Staat. Es ist der brandenburgisch-preußische Staat des Großen Kurfürsten.

Auch hier geben uns unsere Schulerinnerungen ein falsches Bild der wirklichen geschichtlichen Vorgänge. Unterstützt durch eine geschichtliche Karte von der Gebietsentwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates haben wir da wohl gelernt, daß Kurfürst Friedrich der Zweite die Neumark erwarb, Albrecht Achill Krossen und Züllichau, Johann Sigismund Kleve-Mark und Preußen, der Große Kurfürst Hinterpommern, Rammin, Halberstadt, Minden und Magdeburg, Friedrich der Große Schlessien und Westpreußen und endlich Wilhelm der Erste die neuen Provinzen. Dabei sind wir geneigt, an voll-

ständig gleichartige staatsrechtliche und politische Vorgänge zu denken, an die Erweiterung des ursprünglichen Staatsgebietes, mit dem Kurfürst Friedrich der Erste 1415 belehnt war, durch die genannten späteren Erwerbungen seiner Nachfolger. Und doch handelt es sich um ganz verschiedenartige Vorgänge.

Richtig ist, daß Kurfürst Friedrich der Zweite mit den von seinem Vater ererbten Marken die Neumark und einige kleinere Gebiete verband, ebenso seine nächsten Nachfolger. Diese neuen Erwerbungen wurden ein Bestandteil der Mark Brandenburg. Ebenso vollzog Friedrich der Zweite die Einverleibung von Schlesien und Westpreußen, Friedrich Wilhelm der Dritte die der Rheinprovinz, der Hälfte des Königreichs Sachsen und von Neuvorpommern und Rügen und endlich Wilhelm der Erste die der neuen Provinzen in den nunmehrigen preußischen Staat. Da war es wirklich so, wie wir uns gewöhnlich die ganze Entwicklung der preußischen Territorialgeschichte vorstellen.

Einen ganz anderen Charakter hatten dagegen die Gebietserwerbungen des siebzehnten Jahrhunderts, die von Kleve-Mark, Ravensburg und Preußen durch Johann Sigismund und die von Hinterpommern, Kammin, Minden, Halberstadt und Magdeburg durch den großen Kurfürsten.

Das waren keine Gebietserweiterungen des brandenburgischen Staatswesens, sondern nur seines Landesherrn. Die einzelnen Gebiete waren gewissermaßen rein zufällig nur durch die Person des Landesherrn in reiner Personalunion verbunden, zum Teil auf Grund verschiedenen Erbrechtes und konnten auch ebenso wieder auseinandergehen. Im übrigen standen sie sich in voller verfassungsmäßiger Selbständigkeit gegenüber, jedes Gebiet mit eigenen Landständen. Eine verfassungsmäßige Verschmelzung fand nur an einer Stelle statt. Die Stände des säkularisierten Bistums und nunmehrigen Fürstentums Kammin traten in die hinterpommerschen Stände ein. Damit wurde Kammin in Pommern einverleibt.

Es war das große Werk der Regierung des Großen Kurfürsten, aus diesen vereinzelt Gebieten von der Memel bis zur Maas in heißem Kampfe mit den Ständen und unter immer stärkerer Lockerung der Reichsgewalt durch Heer und Verwaltung den neuen brandenburgisch-preußischen Gesamtstaat, die werdende norddeutsche Großmacht, geschaffen zu haben. Das durch den Werbevertrag allein an die Person des Landesherrn geknüpft stehende Heer war das erste verbindende Glied, es gehörte keinem einzelnen Gebiete, sondern der Gesamtheit an. Auf das Heer stützte sich eine einheitliche Politik, die immer als Hintergrund der Macht bedarf. Gerade wegen des einheitlichen Heeres erschienen dem Auslande die verschiedenen Gebiete als politische Gesamtmacht. Seit 1651 erfolgte die Verschmelzung auf dem Gebiete, auf dem dem Landesherrn überkommene Rechte der Stände nicht entgegenstanden, auf dem der Domänen und Regalien, der einheitliche Kammerstaat war vollendet. Und endlich nahmen die Militärintendanturen, die Kommissariate, in beständigen Kompetenzkonflikten mit den alten Landesregierungen die unmittelbare Verwaltung

der wesentlich für Zwecke des Heeres bestimmten Steuern und unter der Devise, für die Steuerfähigkeit der Untertanen sorgen zu müssen, einen Zweig der inneren Verwaltung nach dem anderen nebst der entsprechenden Attributivjustiz für sich in Anspruch. Damit war seit Anfang der achtziger Jahre auch der einheitliche Kriegsstaat vollendet.

Seit der Krönung von 1701 fand sich für den neuen Gesamtstaat auch der einheitliche Titel, es ist der der königlich preussischen Staaten, der bis zum Jahre 1907 auf unserer Gesetzsammlung geprangt hat. Denn der Königstitel, obgleich nur auf Ostpreußen gegründet, wurde im ganzen Gesamtstaate angewendet. Überall waren königlich preussische Truppen und Behörden. Der neue Titel deutet an, daß die einzelnen Gebiete nicht mehr durch bloße Personalunion miteinander verbunden sind, sondern eine organische Einheit bilden. Aber es ist ein Gesamtstaat, noch kein Einheitsstaat. Soweit die Stände noch in einzelnen Einrichtungen wirksam sind, bilden die verschiedenen Gebiete noch Staaten. Und das Reich hat bis zu seinem Untergange keinen preussischen Gesamtstaat gekannt, sondern nur einen König in Preußen und später von Preußen als auswärtigen Monarchen, der gleichzeitig Markgraf von Brandenburg war und als solcher eine Stimme im Kurfürstenkollegium hatte und ebenso zufällig als Herzog von Magdeburg, Fürst von Halberstadt und von Minden eine Reihe von Stimmen im Fürstenkollegium des Reichstages.

Doch diese verfallenden Mächte der Stände und des Reiches konnten den Gang der Geschichte nicht aufhalten. Mit dem Untergange des alten Reiches und der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung waren die letzten Hemmnisse beseitigt, die noch der vollständigen Einheit entgegenstanden. Seitdem gab es nur noch den preussischen Einheitsstaat, den die Verfassungsurkunde als selbstverständlich gegeben voraussetzt.

Seit Montesquieu 1748 in seinem Esprit des Lois das Idealbild der englischen Verfassung gezeichnet hatte, galt sie den Völkern des Festlandes als Ziel des eigenen politischen Strebens. Der Kern dieser Verfassung war das englische Parlament. Gneist rechtfertigt 1884 die ihm gewidmete Aufmerksamkeit schon allein aus den Erfolgen. Denn in diesen Räumen sei ein Staatswesen begründet worden, welches in seiner damaligen Gestalt ein Siebentel der bewohnten Erde, ein Viertel der gesamten Menschheit in sich fasse.

Nur wäre nichts verkehrter als die Folgerung, daß dieses Viertel der gesamten Menschheit im englischen Parlamente vertreten sei. Das englische Parlament nimmt zwar das Recht für sich in Anspruch, entweder unmittelbar oder durch das aus seiner jeweiligen Mehrheit hervorgegangene Kabinett dem gesamten britischen Weltreiche zu gebieten, aber eine Volksvertretung ist es nur für die Bevölkerung von Großbritannien und Irland.

Daß über ein Viertel der Menschheit dem britischen Weltreiche angehört, hat es in erster Linie dem dicht bevölkerten Indien zu verdanken. Indien,

obwohl mit dem Titel eines Kaiserreiches ausgezeichnet, ist nun zunächst reines Untertanenland. Dasselbe gilt von allen tropischen Kolonien Englands mit vorwiegend einheimischer Bevölkerung. Sie sind reine Ausbeutungsgebiete, die nur Objekt der Regierung sein können.

Es handelt sich nur um die großen Siedelungskolonien mit europäischer Bevölkerung und Responsible Government. Dem äußeren Anschein nach sind sie Staaten, ja Bundesstaaten mit eigenen parlamentarischen Ministerien, und doch bilden Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrika nur überseeische Provinzen mit ausgedehnter Selbstverwaltung in ihrer Verfassung, die englisches Parlamentsgesetz ist, unbedingt der Souveränität des Mutterlandes untergeben. Nach der traurigen Erfahrung, die England mit dem Abfalle der Vereinigten Staaten gemacht, hat es seinen Siedelungskolonien einen weiten Spielraum und große Freiheit gewährt. Und doch hängen sie nicht nur äußerlich mit dem Mutterlande zusammen. Gerade der Weltkrieg hat gezeigt, wie sie sich ihm auch innerlich bis zur Selbstvernichtung verbunden fühlen. Gerade diese innerliche Verbindung rückt das Problem des Reichsbundes, der inneren organischen Verschmelzung, näher. Seine Lösung ruht in der Zukunft Schoße. Doch gerade daß das Problem vorliegt, zeigt, wie England es verstanden hat, weite Gebiete trotz geographischer Trennung ohne vollständige Einverleibung sich allmählich politisch und wirtschaftlich zu verbinden, daß sich alle nur als Teile des britischen Weltreiches fühlen.

Und endlich das zweite große Weltreich der Gegenwart, Rußland, tritt uns entgegen, umgeben von einem breiten Gürtel der Fremdstämmigen. Wie weite Gebiete des russischen Reiches auch die verbündeten Mächte besetzt haben mögen, der Boden großrussischen Volkstums ist noch lange nicht erreicht, die Fremdstämmigen legen sich wie ein schützender Wall davor.

Solange die wesentlich germanische Staatsbildung Peters des Großen und seiner Nachfolger bestand, d. h. bis zu Alexander dem Ersten, hatte die herrschende Klasse es auch verstanden, diese Fremdstämmigen in Rechtsformen an das Reich anzugliedern, die sie befriedigten und mit Hingabe an das Reich erfüllten. Mannigfach waren diese Formen, aber sie leisteten, was sie sollten. Finnland war völkerrechtlich ein Teil Rußlands, aber staatsrechtlich ein eigenes Großfürstentum mit der von Schweden übernommenen ständischen Verfassung. Die baltischen Provinzen gehörten zwar auch staatsrechtlich zu Rußland, aber mit ausgedehnter Selbstverwaltung der herrschenden deutschen Klassen, so daß man außer der russischen Besatzung von der russischen Staatsgewalt kaum etwas merkte. Kongreß-Polen endlich war ein besonderes konstitutionelles Königreich sogar mit eigenem Heere. Erst als mit Nikolaus dem Ersten das politisch unfähige Moskowitertum zur Herrschaft gelangte, zerstückte es nach und nach im Interesse einer vermeintlichen Staatseinheit alle diese selbständigen Bildungen, ohne etwas neues an die Stelle setzen zu können. Erst damit entstand für Rußland die schwierige Frage der Fremdstämmigen.

Wie sie aber noch heute der Schutz Rußlands sind, hat gerade der Krieg gezeigt.

Auch Bismarck wollte 1866 die neuen Provinzen nicht einfach Preußen einverleiben, sondern unter Aufrechterhaltung ihrer Verfassung sollte der König von Preußen gleichzeitig König von Hannover, Kurfürst von Hessen, Herzog von Schleswig-Holstein und von Nassau und Herr von Frankfurt werden. Damit wäre der Übergang schonend vorbereitet worden. Erst das Abgeordnetenhaus machte einen Strich durch diese Pläne unter dem Schlagworte: Nicht Personalunion, sondern Realunion, d. h. Einverleibung.

Überaus mannigfach sind die Bilder, die wir in kurzen Umrissen an unseren Augen haben vorüberziehen sehen. Das sollten sie auch sein. Denn sie zeigen, in wie vielfachen Formen das Recht die verschiedenen politischen Lebensbedürfnisse zu befriedigen verstanden hat. Nicht die volle Einverleibung ist der einzige Weg. Der vorzeitige Versuch dazu kann, wie die neuere Entwicklung Rußlands zeigt, geradezu verhängnisvoll wirken. Auch mit Elsaß-Lothringen hätten wir 1871 mindestens einige Jahrzehnte warten sollen.

Nimmermehr kann aber die Unmöglichkeit einer sofortigen vollständigen Einverleibung und die Befürchtung, die nationale Geschlossenheit zu stören, einen Staat zum Verzicht auf Gebietserwerb bestimmen, der für ihn aus militärischen, politischen und wirtschaftlichen Gründen eine bittere Notwendigkeit ist. Man beschwört wohl Bismarcks Geist herauf mit dem Schlagworte vom „saturierten Staate“. Bismarck hatte gut reden. Er hatte den preussischen Staat um drei Provinzen auf einmal — ein Gebiet wie nie zuvor —, das Reich um Elsaß-Lothringen erweitert. Danach konnten beide vorläufig „saturiert“ sein, um erst einmal das Genossene zu verdauen. Aber jeder Organismus, der fortgesetzt an dem Troste zehrt, einmal satt gewesen zu sein, muß schließlich zusammenschrumpfen. Wie mannigfach die Formen des Wachstums eines staatlichen Organismus sein können, das lehrt uns die geschichtliche Entwicklung aller Zeiten.

